

Sitzung vom 14. März 2018

212. Anfrage (Namensänderungen von schweizerischen Staatsangehörigen und in der Schweiz wohnhaften ausländischen Staatsangehörigen)

Die Kantonsräte Hans-Peter Amrein, Küsnacht, Erich Vontobel, Bubikon, und Roland Scheck, Zürich, haben am 15. Januar 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Für eine Namensänderung nach Art. 30. Abs. 1 ZGB von schweizerischen Staatsangehörigen hat das Gemeindeamt des Kantons Zürich drei Merkblätter (Merkblatt für volljährige Personen; Merkblatt minderjährige Personen – Eltern miteinander verheiratet – nicht getrennt lebend und Merkblatt minderjährige Personen – Eltern nicht miteinander verheiratet – getrennt lebend) und für die Namensänderung ausländischer Staatsangehöriger ebenfalls drei gleich betitelte Merkblätter verfasst.

Das Missbrauchspotenzial erscheint gross, kann doch mittels Namensänderung die Identität gewechselt und die Vergangenheit, etwa mit Bezug auf straf- und betreibungsrechtliche Aspekte, verschleiert werden.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele schweizerische Staatsangehörige haben sich im Kanton Zürich jährlich von 2011 bis 2017 um eine Namensänderung beworben und wie viele Namensänderungen wurden bewilligt? (Bitte um tabellarische Aufstellung.)
2. Wie viele dieser Bewilligungen in den Jahren 2011–2017 betrafen Totaländerungen von a.) Vornamen, b.) Nachnamen und c.) beides? Wie viele davon waren aufgrund von familienrechtlichen Vorgängen (Heirat, Scheidung, Adoption usw.) sowie Geschlechtsumwandlungen erfolgt? (Bitte um tabellarische Aufstellung.)
3. Wie viele Bewilligungen in den Jahren 2011–2017 betrafen ausländische Staatsangehörige und wie viele Staatenlose? Wie viele Bewilligungen in diesen beiden Kategorien betrafen Personen mit Geburtsdatum 1. Januar eines Jahres? (Bitte um tabellarische Aufstellung und Anzahl/Nationalität.) Wie verteilt sich hier die Aufteilung auf Änderung von Vor-, Nach- und beiden Namen?

4. Ist sichergestellt, dass Missbrauch, etwa durch Kriminelle oder Pleitiers, verhindert werden kann, respektive diese Personen auch nach Namensänderung weiter in den entsprechenden Datenbanken und Registern auch mit ihren früheren Namen aufgelistet sind und ein Vermerk auf ihre ehemalige Namen aufgeführt wird? Falls nicht, bis wann und wie kann dieser Missstand behoben werden? Falls dies nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kantons Zürich fällt: Wie will er sich bei Bund und Gemeinden einsetzen, um dieses Ziel zu erreichen?
5. Das Gesetz verlangt für eine Namensänderung achtenswerte Gründe (Art. 30 Abs.1 ZGB). Lehre und Praxis unterscheiden dabei 3 Fallgruppen: Die erste Fallgruppe ist diejenige der ehe- und kindesrechtlichen Namensänderungen sowie Namensänderungen bei Geschlechtsumwandlungen. Die zweite ist diejenige der Änderung bei objektiv nachteiligen Namen, z. B. solche, welche den Namensträger der Lächerlichkeit preisgeben oder diesem sonstwie das Fortkommen erschweren. Als dritte Gruppe schliesslich wird diejenige der subjektiv nachteiligen Namen unterschieden. Darunter fallen sämtliche Gründe für eine Namensänderung, welche nicht geradezu belanglos erscheinen. Die nachfolgenden Fragen betreffen ausschliesslich diese 3. Fallgruppe:
 - a. In der Lehre finden sich Meinungen, welche beispielsweise das Hervorheben oder die Verdeckung einer bestimmten Religionszugehörigkeit oder die Änderung eines ausländisch klingenden Namens in einen schweizerischen, nach erfolgter Einbürgerung, als achtenswerte Beweggründe qualifizieren. Besteht im Kanton Zürich für diese Fallkategorie eine Praxis? Falls ja, wie sieht diese aus?
 - b. Lässt der Kanton Zürich beispielsweise auch Namensänderungen zu mit der Begründung, dass eine Person unter ihrem Namen leide oder einfach unzufrieden sei, obwohl objektiv dazu keine Veranlassung besteht?
6. Wie viele Male wurde in den Jahren 2011–2017 ein bereits einmal gewechselter Vorname, wie viele Male ein bereits gewechselter Nachname und wie viele Male bereits beide gewechselten Namen nochmals gewechselt, und aus welchen Gründen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küssnacht, Erich Vontobel, Bubi-
kon, und Roland Scheck, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Zahl der Namensänderungen von schweizerischen Staatsangehörigen:

Jahr	Eingereichte Gesuche	Bewilligte Gesuche			
		Total	Vornamen	Familiennamen	Beide Namen
2011	567	404	183	214	7
2012	487	384	174	202	8
2013	714	518	209	296	13
2014	733	617	287	313	17
2015	791	695	297	378	20
2016	949	859	316	492	51
2017	875	818	290	468	60

Zieht ein familienrechtlicher Vorgang einen Namenswechsel nach sich, handelt es sich dabei um eine gesetzliche Folge dieses Vorganges. Eine administrative Namensänderung gemäss Art. 30 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) ist deshalb in der Regel nicht nötig. Die Beweggründe für administrative Namensänderungen sind vielfältig und werden nicht erfasst.

Zu Frage 3:

In den Jahren 2011–2017 wurden 1028 Namensänderungsgesuche von Ausländerinnen und Ausländern bewilligt. Dabei fiel das Geburtsdatum bei zwölf Gesuchstellenden auf den 1. Januar. Vom Staatssekretariat für Migration anerkannte Staatenlose reichten keine Gesuche ein.

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Beantragte Namensänderung
Eritrea	1	Familiennamen
Eritrea	1	Vor- und Familiennamen
Irak	1	Vor- und Familiennamen
Irak	2	Vornamen
Iran	1	Vor- und Familiennamen
Italien	1	Familiennamen
Pakistan	1	Vor- und Familienname
Somalia	1	Familiennamen
Syrien	1	Vornamen
Tschad	1	Familiennamen
Türkei	1	Familiennamen

Zu Frage 4:

Die Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2) verpflichtet die Namensänderungsbehörden, bewilligte Namensänderungen dem zuständigen Zivilstandsamt zur Beurkundung mitzuteilen. Das Zivilstandsamt beurkundet diese Namensänderungen im elektronischen Personenstandsregister (Infostar). Nach Abschluss der Beurkundung teilt das Zivilstandsamt die Namensänderung der Gemeindeverwaltung des Wohn- oder Aufenthaltsortes mit. Bei einer asylsuchenden, einer vorläufig aufgenommenen oder einer als Flüchtling anerkannten Person erfolgt eine Mitteilung an das Staatssekretariat für Migration und das Bundesamt für Polizei (für die Führung des automatisierten Polizeifahndungssystems RIPOL). Zusätzlich erfolgt in jedem Fall eine Mitteilung an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV. Die für die Führung des eidgenössischen Strafregisters zuständige Stelle hat im Abrufverfahren Zugriff auf das elektronische Personenstandsregister. Personen mit Einträgen in einem Strafregister können mit einer Namensänderung deshalb keinen leeren Strafregisterauszug erwirken.

Die kantonale Namensänderungsbehörde verlangt bei identitätsverändernden Namensänderungen (z. B. Gesuch um gleichzeitige Vor- und Familiennamensänderung) einen Betreibungsregisterauszug. Weist dieser Auszug namhafte Einträge auf, wird die Namensänderung mit der Begründung des Rechtsmissbrauchs verweigert.

Zu Frage 5:

Die Bewilligung einer Namensänderung setzt voraus, dass für die Namensänderung achtenswerte Gründe vorliegen. Ob die geltend gemachten Gründe achtenswert sind, ist eine Ermessensfrage, die von der zuständigen Behörde nach Recht und Billigkeit zu beantworten ist. Das Obergericht des Kantons Zürich hielt in einem Urteil fest, dass subjektive Gründe nur insoweit berücksichtigt werden sollen, soweit diese objektiv nachvollziehbar und von einer gewissen Intensität sind. Die Änderung eines ausländisch klingenden Namens in einen schweizerischen kann somit bewilligt werden, wenn der betroffenen Person der Nachweis gelingt, dass die Nachteile des aktuell geführten Namens von einer gewissen Intensität sind.

Objektiv nicht nachvollziehbare Gründe stellen folglich keinen Grund für eine Namensänderung dar und können nicht berücksichtigt werden.

Zu Frage 6:

Diese Angaben werden nicht systematisch erhoben und sind folglich nicht verfügbar. Zudem kann eine frühere Namensänderung auch in einem anderen Kanton bewilligt worden sein und entzieht sich deshalb der Kenntnis der Zürcher Namensänderungsbehörde.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli